

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 30. März 2023

Kimberger/TZ/13-23

Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (2022-0.764.096)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Aus den Erläuterungen:

*Nun soll die digitale Grundbildung auch in der Sekundarstufe I der Sonderschulen (Allgemeine Sonderschule, Sonderschule für gehörlose Kinder und Sonderschule für blinde Kinder) Eingang finden. **Der Unterricht der Digitalen Grundbildung ist grundsätzlich als Verbindliche Übung integriert im Unterricht der Pflichtgegenstände vorgesehen. Schulautonom soll dieser Unterricht auch als (teilweise) eigene Verbindliche Übung oder als Pflichtgegenstand angeboten werden können.** Damit soll ein flexibler und an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbehinderungen angepasster Unterricht der Inhalte der „Digitalen Grundbildung“ ermöglicht werden.*

Mit der Novelle BGBL. I Nr. 232/2021 des Schulorganisationsgesetzes wurde der **Pflichtgegenstand** digitale Grundbildung in der Mittelschule (§ 21b Abs. I SchOG) und der allgemein bildenden höheren Schule (§ 39 Abs. I SchOG) gesetzlich vorgesehen.

Warum im vorliegenden Entwurf die digitale Grundbildung der Sekundarstufe I der Sonderschulen (allgemeine Sonderschule, Sonderschule für gehörlose Kinder und Sonderschule für blinde Kinder) hier als verbindliche Übung oder als Pflichtgegenstand vorgesehen wird, ist nicht nachvollziehbar.

4. In Anlage C1 5. Teil B. Abschnitt wird in dem die Ergänzenden Anmerkungen betreffenden Unterabschnitt im 1. Unterabschnitt (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) folgender Absatz nach dem die Berufsorientierung betreffenden Absatz eingefügt:

*„Digitale Grundbildung: Es kann schulautonom als eigene Verbindliche Übung oder als Verbindliche Übung teilweise integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen, wobei eine Wochenstunde **32 integrierten Jahresstunden** entspricht, oder als Pflichtgegenstand geführt werden.“*

5. In Anlage C1 5. Teil B. Abschnitt wird in dem die Ergänzenden Anmerkungen betreffenden Unterabschnitt im 2. Unterabschnitt (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:) nach dem die Berufsorientierung betreffenden Absatz folgender Absatz eingefügt:
„Digitale Grundbildung: Integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen im Ausmaß von je **32 Jahresstunden.**“

Die hier angeführten 32 Jahresstunden entsprechen nicht den 36 Öffnungswochen innerhalb eines Schuljahres und können daher von Seiten der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma